



pensionskasse
rundfunk

Steuern und Sozial- versicherung

Informationen zu Beiträgen und
Leistungen der PKR-Vorsorge

Inhalt

Einführung	3
Ansparphase: Beiträge	4
Steuerpflichtige Beiträge	5
Steuerfreie Beiträge	6
Sozialversicherung	7
Leistungsphase: Einmalige Kapitalauszahlung	8
Steuerpflichtige Kapitalauszahlung	9
Steuerermäßigte Kapitalauszahlung	9
Leistungsphase: Rente	10
Steuerpflichtige Rente	11
Steuerermäßigte Rente	12
Beitragspflichtige Versorgungsbezüge	13
Impressum	14

Besteuerung von Beiträgen und Leistungen der Pensionskasse Rundfunk

für Mitgliedschaften seit 2005

Eine Altersversorgung bei der Pensionskasse Rundfunk (PKR) wird nicht nur durch hohe Beitragszuschüsse der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und über 500 Produktionsunternehmen, sondern auch durch **steuerliche Entlastungen** gefördert. Die Art der Besteuerung hat auch Auswirkungen auf die Höhe der **Sozialversicherungsbeiträge**.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die Besteuerung von Beiträgen und Leistungen der Pensionskasse geben. Aufgrund der hohen Komplexität des Themas enthält sie allerdings nur grundsätzliche Hinweise. Für individuelle, rechtsverbindliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an eine Steuer- oder Rechtsberatung.

2 Hinweise zum Einstieg, bevor wir zu den Einzelheiten kommen:

- Steuern sind je nach den individuellen Voraussetzungen in der Ansparphase (vorgelagert) bzw. in der Leistungsphase (nachgelagert) zu entrichten, daneben können Sozialabgaben anfallen.
- In der Leistungsphase gelten jeweils unterschiedliche Regelungen, je nachdem, ob Sie die lebenslange Rente oder die einmalige Kapitalauszahlung wählen.



Ansparphase: Beiträge



So setzen sich die Beiträge zu Ihrer Altersversorgung zusammen:



Die Steuern und Sozialabgaben hängen von individuellen Gegebenheiten wie Beschäftigungsverhältnis und Verdiensthöhe ab.

Steuerpflichtige Beiträge

Im Allgemeinen gilt: Sowohl **Eigen-** als auch **Auftraggebendenbeiträge** werden aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt (vorgelagerte Besteuerung). Wenn die Rundfunkanstalt oder das Produktionsunternehmen die Lohnsteuer ohnehin für Sie an das Finanzamt abführt, müssen Sie nichts unternehmen. Wenn Sie allerdings Ihre Leistungen in Rechnung stellen, sind die **Eigen- und Auftraggebendenbeiträge** im Rahmen Ihrer jährlichen Einkommensermittlung durch Sie zu versteuern. Ihre Beiträge zur Pensionskasse Rundfunk lassen sich nicht als Vorsorgeaufwendungen in Ihrer Steuererklärung geltend machen.



Steuerfreie Beiträge gemäß § 3 Nr. 63 EStG

Wenn für Sie die Steuerklasse I bis V gilt, dann sind die in § 3 Nr. 63 EStG festgelegten Voraussetzungen (siehe Seite 7) erfüllt und die Beiträge der Auftraggebenden können steuerfrei eingezahlt werden. Für den aus steuerfreien Beiträgen finanzierten Teil Ihrer Altersversorgung werden erst in der Leistungsphase Steuern erhoben (nachgelagerte Besteuerung). Die gesetzgebende Instanz hat damit steuerliche Anreize zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung geschaffen, denn die Besteuerung im Rentenalter ist in der Regel günstiger. Ihre **Eigenbeiträge** werden hingegen immer aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt.

Welche Voraussetzungen gelten für die Steuerfreiheit der Auftraggebendenbeiträge?

- Es muss sich um eine befristete Festanstellung oder um ein lohnsteuerpflichtiges freies Beschäftigungsverhältnis handeln. Nebenbeschäftigungen (Steuerklasse VI) sind davon ausgenommen.
- Die Steuerfreiheit ist begrenzt auf 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Jahr 2024 liegt die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung bei 90.600 Euro. Somit können Beiträge der Auftraggebenden bis zu 7.248 Euro steuerfrei sein, bei unterjährigen Beschäftigungswechseln möglicherweise noch mehr.

Welche Vorteile bringen steuerfreie im Vergleich zu steuerpflichtigen Auftraggebendenbeiträge?

- Da keine Steuern auf die Beiträge der Auftraggebenden geleistet werden, ist das Nettoeinkommen während der Ansparphase höher. Das heißt, vom Bruttogehalt bleibt mehr übrig.
- Wird die Ersparnis als zusätzlicher Beitrag eingezahlt, erwerben Sie zusätzliche Rentenansprüche.
- Zwar muss die Leistung aus steuerfreien Beiträgen zusätzlich zum sonstigen steuerpflichtigen Einkommen versteuert werden, doch ist der persönliche Steuersatz im Rentenalter meist niedriger als im Erwerbsleben. Dadurch ergibt sich unterm Strich eine Entlastung.

Sozialversicherung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV

Wenn die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Beiträge der Auftraggebenden erfüllt sind (siehe § 3 Nr. 63 EStG), dann sind Beiträge der Auftraggebenden bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auch von der Pflicht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen befreit. Im Jahr 2024 sind das bis zu 3.624 Euro.



Leistungsphase: Einmalige
Kapitalauszahlung



Steuerpflichtige Kapitalauszahlung

Wenn Sie sich für eine einmalige Kapitalauszahlung anstelle der lebenslangen Rente entscheiden, ist der Anteil, der aus unversteuerten Beiträgen der Auftraggebenden finanziert wurde, im Kalenderjahr der Auszahlung in voller Höhe steuerpflichtig (nachgelagerte Besteuerung). Dieser Bestandteil Ihrer Kapitalauszahlung zählt zu den »sonstigen Einkünften« (nach § 22 Nr. 5 EStG), das heißt, es gilt Ihr individueller Steuersatz.



Eine Übersicht über bereits versteuerte sowie steuerfrei eingezahlte Beiträge erhalten Sie von uns in der jährlichen Standmitteilung.

Steuerermäßigte Kapitalauszahlung

Sofern Ihre Kapitalauszahlung aus bereits versteuerten Beiträgen finanziert wurde, sind nur die darin enthaltenen Zinsen und sonstigen Kapitalerträge steuerpflichtig. Die Höhe der steuerpflichtigen Leistung ergibt sich, indem vom Auszahlungsbetrag die versteuerten Beiträge abgezogen werden. Somit ist eine Doppelbesteuerung ausgeschlossen.

Bestanden Ihre Mitgliedschaft und das damit verbundene Versicherungsverhältnis zum Zeitpunkt der einmaligen Kapitalauszahlung mindestens 12 Jahre, wird das Halbeinkünfteverfahren angewendet. Danach sind die in der Kapitalauszahlung enthaltenen Erträge nur zur Hälfte steuerpflichtig (Einkommensteuer und ggf. Kirchensteuer), wobei der individuelle Steuersatz gilt.



Leistungsphase:
Rente



So setzt sich Ihre Leistung im Rentenalter zusammen:



Die Steuerpflicht in der Leistungsphase hängt im Wesentlichen davon ab, in welcher Höhe in der Ansparphase Steuern gezahlt wurden.

Steuerpflichtige Rente

Der Anteil Ihrer Rente, der aus un versteuerten Anstaltsbeiträgen finanziert wurde, ist in voller Höhe steuerpflichtig (nachgelagerte Besteuerung). Dieser Teil Ihrer Rente zählt zu den »sonstigen Einkünften« (nach § 22 Nr. 5 EStG), das heißt, es gilt Ihr individueller Steuersatz. Sie müssen übrigens nicht selbst darüber Buch führen, welche Beiträge steuerfrei eingezahlt worden sind und welche bereits versteuert wurden – diese Kennzeichnung nehmen wir auf Grundlage der Angaben Ihrer Auftraggebenden vor. Informationen darüber finden Sie in der jährlichen Standmitteilung.

Steuerermäßigte Rente

Der Anteil Ihrer Rente, der aus bereits versteuerten Beiträgen finanziert worden ist (vorgelagerte Besteuerung), muss nur mit dem Ertragsanteil* versteuert werden. Dieser bezieht sich auf die erwirtschafteten Zinsen nach Rentenbeginn.

Der Ertragsanteil richtet sich nach Ihrem Alter bei Rentenbeginn und bleibt lebenslang unverändert.

Alter bei Rentenbeginn	62	63	64	65	66	67	68	69	70
Ertragsanteil in Prozent	21	20	19	18	18	17	16	15	15



Beispiel: Bei Rentenbeginn im Alter von 67 Jahren müssen von je 100 Euro Rente 17 Euro mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, da der Ertragsanteil mit 17 Prozent gesetzlich pauschaliert ist.

* Der Ertragsanteil ist gesetzlich festgelegt (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG). Er umfasst in pauschalierter Form die Erträge, die nach Rentenbeginn erwirtschaftet werden und in jeder Monatsrente enthalten sind.

Rente bzw. einmalige Kapitalauszahlung als beitragspflichtiger Versorgungsbezug

Leistungen der Pensionskasse Rundfunk unterliegen – wie jede betriebliche Altersversorgung – gemäß § 229 SGB V der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.



Beispiel: Sie sind pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung und beziehen eine Rente der Pensionskasse Rundfunk. In diesem Fall sind wir verpflichtet, die Rentenzahlung Ihrer Krankenkasse zu melden und auf deren Anforderung Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung einzubehalten und abzuführen. Der Beitrag wird berechnet, indem die monatliche Bruttorente mit der Summe der Beitragssätze für Auftraggebende und Arbeitnehmende multipliziert wird.

In der Krankenversicherung gilt ein Freibetrag von 176,50 Euro für alle Betriebsrenten. Daraus ergibt sich eine Entlastung von rund 26 Euro pro Monat. Falls Sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ist es Aufgabe Ihrer Krankenkasse, die Beitragszahlungen anzufordern.

Wenn Sie anstelle der lebenslangen Rente eine einmalige Kapitalzahlung gewählt haben, wird der Beitrag berechnet, indem die Kapitalzahlung durch 120 geteilt wird. Die Beitragszahlung erfolgt monatlich und endet nach 10 Jahren. Die Beiträge werden nicht von uns einbehalten, sondern unmittelbar von Ihnen an Ihre Krankenkasse überwiesen.

Bei der Festlegung des beitragspflichtigen Versorgungsbezugs wird nicht danach unterschieden, wer die Beiträge für Ihre Altersversorgung finanziert hat oder ob die Einzahlungen sozialversicherungsfrei oder -pflichtig waren. Wenn Sie allerdings nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses freiwillig weiter Beiträge einzahlen, gilt die daraus finanzierte Leistung nicht als betrieblich veranlasst und unterliegt daher nicht der Beitragspflicht.

Noch Fragen? Wir helfen Ihnen gern weiter.



Sie erreichen uns telefonisch unter:
+49 (0) 69 155-4100



Oder schreiben Sie uns eine E-Mail an:
mail@pkr.de



Weitere Informationen finden Sie unter:
pkr.de



Pensionskasse Rundfunk VVaG
Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main

Alle Angaben ohne Gewähr.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir keine steuerbezogene Beratung anbieten und unser Angebot lediglich dem unverbindlichen Informationszweck dient. Bitte wenden Sie sich bei konkreten Fragen an eine Steuerberatung.

Stand: Februar 2024

Fotos: Titel: © GaudiLab/shutterstock.com, Seite 4: © Poike/iStockphoto.com,
Seite 6: © Dutko/iStockphoto.com, Seite 8: © Tinpixels/iStockphoto.com,
Seite 10: © laflor/iStockphoto.com



pensionskasse
rundfunk

Pensionskasse Rundfunk VVaG
Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main

T +49 (0) 69 155-4100

F +49 (0) 69 155-2853

E mail@pkr.de

pkr.de